

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 2. Mai 1963

5. Stück

10. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, Abänderung.

10.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 23. April 1963, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 590 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 570 S
- c) für den Mitunterstützten 340 S

in der allgemeinen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 500 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 470 S
- c) für den Mitunterstützten 270 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Seidischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.